



5127-30224-109

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:

Strecke Bremerhaven – Buxtehude der Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH; Verlängerung des Bahnsteigs am Bahnhof Heinschenwalde sowie Anpassung der westlichen Zuwegung zum Bahnhof

I. Darstellung des Vorhabens

Die Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Verlängerung des Bahnsteigs am Bahnhof Heinschenwalde um 10,54 m im Osten und 6,46 m im Westen auf insgesamt 115 m. Darüber hinaus wird die westliche Zuwegung erneuert, sodass sie nunmehr den Mindestabstand von 2,50 m zur Gleisachse einhält. Ferner wird die Zuwegung auf 2,40 m nutzbare Breite verbreitert. Darüber hinaus wird der gesamte Bahnsteig und die Zuwegung mit einem Blindenleitsystem ausgestattet. Der Bahnsteig erhält außerdem ein Fahrgastinformationssystem und die vorhandene Beleuchtung wird entsprechend der Verlängerung ergänzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG), bei der für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVB vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II. Prüfungsumfang

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:
 - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
 - 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - 1.3 Erzeugung von Abfällen,
 - 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.
Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:
 - 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
 - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
 - 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes „Hinzl-Hölzer Bruch“ (LSG ROW 123).

3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
 - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
 - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
 - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
 - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
 - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III. Überschlägige Prüfung

Die EVB hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Für das Vorhaben gehen anlagenbedingt durch Neuversiegelung bei der Verlängerung des Bahnsteigs, der Umlegung der Zuwegung sowie Aufschüttung südlich der Bahnsteigverlängerung (Bankett) insgesamt 62 m² Biotopflächen verloren (Schutzgut (SG) Pflanzen/Tiere). Hierbei handelt es sich bei 48 m² um Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung (halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer und trockener Standorte, nitrophiler Staudensaum, sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch). Bei den übrigen 14 m² handelt es sich um Biotoptypen mit geringerer Bedeutung als allgemeine Bedeutung (Zierhecke, Hausgarten mit Großbäumen, artenreicher Scherrasen).

Darüber hinaus werden anlagebedingt durch die Neuversiegelung für die Zuwegung, das Wetter-
schutzhaus und die Bahnsteigverlängerung 51 m² Böden von allgemeiner Bedeutung versiegelt sowie
im Rahmen der Baumaßnahmen 11 m² verschüttet (SG Boden).

Ferner müssen baubedingt für die Zuwegung und die Bahnsteigverlängerung acht Einzelbäume mit
einer Kronenfläche von insg. 104,14 m² gefällt werden (SG Pflanzen/Tiere).

Der Verlust der 48 m² Biototypen allgemeiner Bedeutung, die Versiegelung der 51 m² Böden von
allgemeiner Bedeutung sowie die Rodung der acht Einzelbäume stellen eine Beeinträchtigung dar,
welche aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als unwesentlich einzustufen ist. Die
EVB sieht hierfür eine 362 m² große Flächenaufwertung vor. Diese setzt sich zum einen aus der Ent-
siegelung von 12 m² durch den Abbau eines alten Unterstandes zusammen. Zum anderen findet für
die übrige Flächenaufwertung als Ersatzmaßnahme auf dem Gebiet der Gemeinde Basdahl statt. Be-
reits 2013 wurde eine Aufforstung durchgeführt, um eine Intensivgrünlandfläche zur einer mit stand-
ortgerechten, heimischen Baumarten mit dem Entwicklungsziel eines naturnahen Laubwaldbestandes
aufzuwerten. Die Fläche in der Gemeinde Basdahl liegt im gleichen Naturraum wie der Bahnhof Hein-
schenwalde (Stader Geest), sodass eine Ersatzmaßnahme an diesem Ort zum Ausgleich geeignet ist.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ergab, dass geschützte Fledermausarten und Vogelarten
nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (SG Tiere). Die von der Baumaßnahme betroffenen
Bäume werden außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.) gefällt und eignen sich nicht als tagesversteckt
für Fledermäuse. Eine baubedingte erhebliche Störung der Tiere ist ebenfalls ausgeschlossen, da die
Arbeiten ausschließlich tagsüber, also außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse, stattfinden und
die Vögel in diesem Gebiet an die menschliche Anwesenheit gewöhnt sind. Ferner befinden sich in
den umliegenden Waldflächen ausreichend Ausweichflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für
Brutvögel.

Weiterhin eignen sich Teile der betroffenen Fläche östlich des Bahnsteiges als Habitat für die Zau-
neidechse (SG Tiere). Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Zauneidechse ist aufgrund der vor-
gesehenen Maßnahmen nicht auszugehen. Damit während der Baumaßnahmen kein Tier zu Schaden
kommt, findet im Vorfeld eine Vergrümmungsmaßnahme in Form einer regelmäßigen Mahd statt. An-
schließend wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. Außerdem wird der Baubereich so beschränkt,
dass die Zauneidechsen-Habitatflächen so wenig wie möglich beansprucht werden. Um den bean-
spruchten Lebensraum so gering wie möglich zu halten, wird der Bahnsteig, so weit wie möglich, auf
der westlichen Seite (außerhalb der Habitatfläche) verlängert.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme findet während der gesamten Arbeiten eine ökologische Baube-
gleitung statt, welche sicherstellt, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Durch diese Maßnahmen erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung des SG Tiere ausgeschlossen.

Weiterhin wird das SG Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt. Die umliegende Landschaft ist bereits
stark durch menschliche Einflüsse geprägt. Der Bahnhof war schon vorher Teil des Landschaftsbildes.
Hieran ändert auch die geringfügige Veränderung des Bahnhofes nichts. Nach der Baumaßnahme
findet eine Ansaat der beanspruchten Bankette und Restflächen statt, sodass auch hier das ursprüng-
liche Landschaftsbild wiederhergestellt wird.

Aus der vorgenannten Begründung sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Land-
schaftsschutzgebiet „Hinzel-Hölzer-Bruch“ (LSG ROW 00123) zu erwarten, die den Charakter des Ge-
biets verändern oder dem Schutzzweck (Vermeidung der Verunstaltung der Landschaft, Schädigung
der Natur, Beeinträchtigung des Naturgenusses) zuwiderlaufen.

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens (ca. zwei Monate), werden die baubedingten Beein-
trächtigungen (Lärm, Staub) durch die Errichtung der vorgesehenen Anlagen für den Menschen als
nicht erheblich eingestuft. Auf Maßnahmen zur Minderung des Baulärms gemäß AVV Baulärm werden
die beauftragten Bauunternehmer verpflichtet.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht des-
halb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfecht-
bar ist.